

**5. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
der Kommunal Service Böhmetal gkAÖR**

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS))

Aufgrund der §§ 10, 58, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 der Unternehmenssatzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal gkAÖR“ und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 10. November 2021 folgende Satzung beschlossen. Die Vertretung der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am, 21.12.2021 die Vertretung der Gemeinde Hodenhagen in seiner Sitzung am 06.12.2021 und die Vertretung der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 14.12.2021 ihre Zustimmung erteilt.

§ 1

§ 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des jeweiligen Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 9 und § 10 (Alt Walsrode) bzw. § 12 und § 13 (Alt Bomlitz) bzw. § 15 (SG Rethem) bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 11 bzw. § 14 bzw. § 16 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 2

In § 28 Abs. 1 wird Ziffer 2 nach Ziffer 1 eingefügt:

2. Sofern Regenwasser mit gültiger Genehmigung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird, erfolgt dies gemäß nachfolgender Berechnung. Es werden die Quadratmeter der angeschlossenen Fläche mit 700 (Regenmenge pro Jahr in Liter pro Quadratmeter) multipliziert. Die hieraus ermittelte Menge wird durch zwei (50 %) geteilt. Das errechnete Ergebnis entspricht der eingeleiteten Menge Schmutzwasser in Kubikmetern.

§ 3

§ 29 erhält folgende Fassung:

Zur Ermittlung des Gebührenmaßstabes werden die Regelungen des § 26 angewandt.

§ 4

§ 30 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

1. bei der **Schmutzwasserentsorgung**

a) 5,04 € je cbm Schmutzwasser

b) Für jeden Einwohnerequivalent 201,60 €.

2. bei der **Niederschlagswasserbeseitigung** 0,58 € je Berechnungseinheit (1 m²) jährlich.

Die Satzung tritt am Tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Walsrode, den 22.12.2021

gez. Martin Hack
Vorstand